

Die neuen Regelsätze 2018

Diese Regelsätze gelten ab 1. Januar 2018 (Veränderung gegenüber 2017 in Klammern):

Alleinstehend / Alleinerziehend	416 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 1
Erwachsene nicht-erwerbsfähige / Behinderte (z.B. Wohngemeinschaften)	416 € (+ 7 €)	Regelbedarfsstufe 1
Paare je Partner / Bedarfsgemeinschaften	374 € (+ 6 €)	Regelbedarfsstufe 2
Erwachsene Behinderte in stationären Einrichtungen (bis Ende 2019)	332 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 3
nicht-erwerbstätige Erwachsene unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern	332€ (+ 5) €	Regelbedarfsstufe 3
Jugendliche vom 14 bis unter 18 Jahren	316 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 4
Kinder vom 6 bis unter 14 Jahren	296 € (+ 5 €)	Regelbedarfsstufe 5
Kinder unter 6 Jahre	240 € (+ 3 €)	Regelbedarfsstufe 6

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Jobcenter orientiert sich dabei am örtlichen Niveau der Mieten auf dem Wohnungsmarkt.